

## ▶ Haftung

**Bauüberwacher muss auf Vergaberecht achten**

| Wird eine Baumaßnahme öffentlich gefördert und muss der Auftraggeber nach dem Zuwendungsbescheid das Vergaberecht beachten, haftet der bauleitende Ingenieur auf Schadenersatz, wenn auf seine Empfehlung hin Leistungen freihändig vergeben wurden und der Auftraggeber deshalb Zuschüsse zurückerstatten muss. Das hat das OLG Düsseldorf mit Billigung des BGH entschieden. |

**Hintergrund** | PBP hat schon mehrmals darauf aufmerksam gemacht, welche Haftungsgefahren drohen, wenn Vergaben bei öffentlich geförderten Projekten nicht streng nach Vergaberecht durchgeführt werden. Schon der kleinste formale Fehler kann dazu führen, dass die Förderbehörde Gelder zurückfordert. Dafür haftet dann – wie jetzt durch die Rechtsprechung klar gestellt – derjenige Architekt oder Ingenieur, der das Verfahren begleitet (OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.08.2015, Az. 23 U 13/13, Abruf-Nr. 200195; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 14.12.2017, Az. VII ZR 226/15).

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Die Finanzkontrollrichtlinie der EU und was sie für Ihre Mitwirkung bei Vergaben bedeutet“, PBP 12/2017, Seite 18 → Abruf-Nr. 44951756

## ▶ Planungsleistungen

**OLG Schleswig: Kostenschätzung hat bis zu 40 Prozent Toleranz**

| Jetzt haben Sie es wieder einmal schwarz auf weiß: Bei der Kostenschätzung steht Ihnen ein Toleranzrahmen zur Verfügung. Dieser liegt bei einer vorgezogenen Grobkostenschätzung im Bereich von 30 bis 40 Prozent. Das hat das OLG Schleswig festgestellt. |

Interessant sind auch die Aussagen des OLG zum „Vertragsgegenstand“ eines – mündlichen – Architektenvertrags, der zum Ausbaustandard des konkreten Projekts nichts regelt. Dann wird für eine Modernisierung – und die dafür erstellte Kostenschätzung – der Mindeststandard „Herstellung für ordnungsgemäßes Wohnen“ (und nicht die Modernisierung nach neuesten Bauvorschriften) zugrunde gelegt. Das heißt:

- Es dürfen keine Sachverhalte vorliegen, die die Gesundheit und Sicherheit gefährden.
- Die Standsicherheit und der erforderliche Brandschutz müssen in allen Bereichen voll gegeben sein.
- Die Wohnverhältnisse sind hygienisch einwandfrei.
- Bestehende Gesetze und Verordnungen werden eingehalten.

Unter diesen Prämissen steht dem Architekten bei einer vorgezogenen Grobkostenschätzung ein Toleranzrahmen zur Verfügung, der im Bereich von 30 bis 40 Prozent liegen dürfte (OLG Schleswig, Urteil vom 22.03.2018, Az. 7 U 48/16, Abruf-Nr. 200802).

**OLG Düsseldorf  
und BGH ziehen  
Haftungsschlinge zu**



ARCHIV

Ausgabe 12 | 2017

Seite 18

**Je unklarer der  
Vertragsgegenstand  
umso höher die  
Kostenbandbreite**